



MAGS konkretisiert Erlass zum Impfabstand vor Booster-Impfungen

Das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) hatte in seinem gestern veröffentlichten Erlass zur Organisation des Impfgeschehens die Städte und Kreise angewiesen, in kommunalen Impfstellen niemanden abzuweisen, der eine Auffrischimpfung wünscht – sofern die abgeschlossene Grundimmunisierung mindestens vier Wochen her ist (vgl. **Corona-Praxisinformation vom 14. Dezember 2021**). Aufgrund der Kritik aus Wissenschaft, von Medizinern und auch des Bundesgesundheitsministers an dieser Regelung hat das MAGS seine Vorgaben in einem neuen Erlass konkretisiert.

In diesem 13. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19 stellt das MAGS klar, dass im Rahmen der Impfangebote der Kreise und kreisfreien Städte Auffrischimpfungen für Personen angeboten werden sollen, bei denen die Grundimmunisierung **fünf Monate** zurückliegt. Weiter heißt es wörtlich: „Personen, bei denen die Grundimmunisierung weniger als fünf Monate zurückliegt, sind jedoch nicht zurückzuweisen und ebenfalls zu impfen – sofern ein Mindestabstand von **vier Monaten** erreicht ist. Eine Impfung nach frühestens **vier Wochen** nach der 2. Impfstoffdosis ist ausschließlich für immundefiziente Personen mit einer erwartbar stark verminderten Impfantwort als Optimierung der primären Impfsreihe zu ermöglichen.“

STIKO-Empfehlung für Praxen weiterhin gültig

Der MAGS-Erlass richtet sich an die Kommunen und ist daher für die Vertragsärzteschaft nicht bindend. Die KV Nordrhein bleibt bei ihrer Auffassung, dass für impfende Vertragsärztinnen und -ärzte die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) weiter Geltung haben. Die Impfverordnung des Bundes gibt in Paragraph 2 Abs. 2 ganz klar vor: „Von der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut empfohlene Abstände zwischen Erst- und Folge- sowie Auffrischimpfungen sollen eingehalten werden.“ Laut STIKO sollte eine Auffrischung des Impfschutzes bei Erwachsenen ab 18 Jahren derzeit in der Regel sechs Monate nach Abschluss der Grundimmunisierung erfolgen. Im Einzelfall kann eine Verkürzung des Impfabstands auf fünf Monate erwogen werden – unter Beachtung individueller medizinischer Gründe als auch unter der Voraussetzung, dass genügend Impfstoff vorhanden ist, z. B. für vulnerable Personen, noch vollständig Ungeimpfte oder unvollständig Geimpfte. Die STIKO empfiehlt lediglich für schwer immungeschwächte Personen eine Booster-Impfung bereits vier Wochen nach der 2. Impfstoffdosis. Darüber hinaus liegt die Entscheidung für den geeigneten Impfzeitpunkt auch immer im ärztlichen Ermessen, das sich u. a. an eventuell vorhandenen Vorerkrankungen, soziomedizinischen Voraussetzungen und der Verfügbarkeit von Impfstoff orientiert.



Gesetzliche Unfallversicherung: Verlängerung von Hygienepauschale und Videosprechstunden bis 31. März

Die Sonderregelung zur Hygienepauschale in der Unfallversicherung wurde erneut verlängert und gilt nun bis 31. März 2022. Die Hygienepauschale in Höhe von vier Euro pro Behandlungstag erhalten Durchgangsärzte zusätzlich zu den Behandlungskosten für die ambulante Behandlung von Unfallverletzten. Sie kann als „Besondere Kosten“ mit der Bezeichnung „COVID-19-Pauschale“ mit jeder regulären Behandlungsabrechnung nach § 64 Absatz 1 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger abgerechnet werden. Die Vergütungsregelung gilt rückwirkend seit dem 16. März 2020 und wurde bereits mehrfach verlängert.

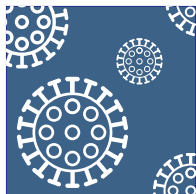
Regelung zur Videosprechstunde ebenfalls verlängert

Abweichend von den Vorgaben des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger können bis zum 31. März 2022 durch Vertragsärzte, beteiligte Ärzte sowie Psychotherapeuten in begründeten Ausnahmefällen und unter Beachtung berufsrechtlicher Vorgaben sowie der Vorgaben nach § 31 b Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) weiterhin Videosprechstunden erbracht werden, um der Ausbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus entgegenzuwirken und die Behandlung von Unfallverletzten sicherzustellen.

Für Arzt-Patienten-Kontakte ist die Nummer 1 der Gebührenordnung UV-GOÄ abzurechnen, wobei eine entsprechende Kennzeichnung als Videobehandlung erfolgen muss. Aufgrund der gestiegenen Infektionszahlen bestehen keine Bedenken, wiederkehrende (nicht erstmalige) Heil- oder Arzneimittel-Verordnungen auch auf telefonische Anforderungen der Versicherten auszustellen, soweit dies aus Sicht des Durchgangsarztes, bezogen auf den Einzelfall, nachvollziehbar und plausibel ist.

Für Psychotherapeuten gilt:

- Videosprechstunden können analog der entsprechenden Behandlungsnummern (P-Gebührennummern) abgerechnet werden.
- Für eine volle Behandlungsstunde (50 Minuten) können 100 Prozent, für eine halbe Behandlungseinheit (25 Minuten) 50 Prozent der jeweiligen P-Gebührennummer abgerechnet werden.
- Für die Videosprechstunde wird ein Zuschlag von zwölf Euro für eine volle Stunde beziehungsweise sechs Euro für eine halbe Stunde gezahlt, wenn ein zugelassenes zertifiziertes Videosystem eingesetzt wird.
- Die Regelung gilt auch für neuropsychologische/neuropsychotherapeutische Leistungen, die bisher analog zum Psychotherapeutenverfahren honoriert werden.



Hinweise zur richtigen Nutzung der Formulare 10C und OEGD

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bittet Arztpraxen und Teststellen, die richtige Nutzung der Formulare 10C und OEGD für die Beauftragung von PCR-Labortests auf SARS-CoV-2 zu beachten. Nach den Informationen des BMG kommt es aktuell wieder gehäuft vor, dass die Auftragsformulare 10C und OEGD kopiert werden und der aufgedruckte QR-Code dadurch mehrfach im Umlauf ist. Das Ministerium weist darauf hin, dass für jede Testperson ein neues Formular zu verwenden ist und dass dieses keinesfalls kopiert werden darf. Andernfalls würden Testergebnisse in der Corona-Warn-App (CWA) nicht der getesteten, sondern irgendeiner anderen Person zugeordnet.

Eine Voraussetzung für die Ergebnisübertragung in die App ist, dass auf dem Formular ein Haken für das Einverständnis in die Datenübertragung gesetzt wird, sofern der Patient eine Übermittlung des Testergebnisses in die CWA wünscht. Ohne Einverständnis darf das Labor das Ergebnis nicht an die App übermitteln.



BMG-Hinweise zur Handhabung des Formulars 10C
(PDF, 62 KB)



Bereits 371.000 Kinderimpfungen in Praxen

Die pädiatrischen Praxen in Nordrhein führen aktuell bis zu 20.000 Impfungen pro Woche durch. 371.000 der insgesamt 644.000 Impfungen in der Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen in Nordrhein wurden in Praxen von Kinder- und Jugendärzten verabreicht. Insgesamt beteiligen sich in Nordrhein zurzeit alleine knapp 400 Kinder- und Jugendarztpraxen am Corona-Impfgeschehen, die seit dieser Woche auch die Fünf- bis Elfjährigen impfen.

Impfungen bei Kindern sind wegen des erhöhten Beratungsbedarfs etwas aufwändiger als Impfungen von Erwachsenen und nehmen daher etwas mehr Zeit in Anspruch. Noch sei der Aufwand wegen der eingeschränkten STIKO-Empfehlung zur Impfung der jüngeren Kinder zu bewältigen, sagte der Vorstandsvorsitzende der KV Nordrhein, Dr. med. Frank Bergmann, heute in einem Pressebriefing. Er wies gleichzeitig darauf hin, dass die Nachfrage schnell steigen könnte, sobald die STIKO ihre Empfehlung auf alle gesunden Kinder von fünf bis elf Jahren ausweitet. Bergmann erinnerte in diesem Zusammenhang daran, dass auch Haus- und Fachärzte Kinder impfen dürften. Ergänzend würden die Kommunen mit offenen Impfangeboten speziell für Kinder die Praxen unterstützen.



Noch ein Tag: Bundestags-Petition zu TI-Anwendungen endet morgen

Nur noch bis morgen, 16. Dezember, läuft die Online-Petition der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern (KVB) zur Einführung eines einjährigen Moratoriums für TI-Anwendungen. Die KVB fordert, TI-Anwendungen ein Jahr lang in freiwilligen Flächen- und Lasttests eingehend zu prüfen, bevor sie in den Regelbetrieb gehen. Außerdem wird die dauerhafte Beibehaltung des Ersatzverfahrens gefordert, insbesondere um bei technischen Störungen handlungsfähig zu bleiben.

Wir bitten Sie, die Petition mit Blick auf die Verpflichtung der Praxen zur Anwendung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) und des elektronischen Rezepts (eRezept) zu unterstützen. Weitere Informationen finden Sie bei der **KVB**. Hier geht es direkt zur Online-Petition:

Online-Petition „Einjährige Testphasen für alle TI-Anwendungen einführen!“



Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Corona und zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) sowie auf [coronaimpfung.nrw](https://www.coronaimpfung.nrw)

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Inhalte zum Thema Corona auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.

Weitere Themen finden Sie unter [kvno.de/aktuelles](https://www.kvno.de/aktuelles).

Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

https://twitter.com/kvno_aktuell

<https://www.youtube.com/c/KVNOrdrheinVideo>